

Die Foto und Dokumenten sind in der
 letzten Seite des Aktes - und sind
 mit der Beschriftung in der Seite 50.

- [REDACTED] -
[REDACTED] - [REDACTED]

1. **REDACTED**

SECRET//NOFORN

APPENDIX

MEMORANDUM

CONFIDENTIAL

Abgelehnt zu Entsch. Sammlg.

2497 015

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. November 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 24. November 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

RECHTSSACHVERHALT

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteile BstV 1962, 309 Nr. 20 und 1965, 425 Nr. 30) können gesundheitliche Beschwerden, die auf Verfolgungsereignissen beruhen, von dem Zeitpunkt an nicht mehr als verfolgungsbedingt angesehen werden, in dem an die Stelle dieser Verfolgungsereignisse andere, verfolgungsunabhängige Belastungen getreten sind, auf Grund derer die Beschwerden fortbestehen. Ein noch fortbestehendes anlagebedingtes Leiden, das durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht

106

- 3 -

worden ist (§ 4 Z. 2. BV-RHG), ist dann nicht mehr zu entschädigen, wenn die verfolgungsbedingte Ursache nicht mehr als wesentlich anzusehen ist, weil sie weniger als ein Viertel ausmacht (Senatsurteil RzW 1964, 137 Nr. 35). Das Berufungsgericht ist dieser Rechtsprechung gefolgt und hat, gestützt auf die tatsächlichen Äußerungen des Sachverständigen Prof. Dr. Jores, für die Zeit nach dem Jahre 1944 die Entschädigungsfähigkeit der Hypertonie der Klägerin verneint, weil demnach der Verfolgungsanteil weniger als ein Viertel der durch das Leiden bedingten Erwerbsminderung betrage. Es hat dabei nicht außer acht gelassen, daß bei Prüfung der Frage der Verfolgungsbedingtheit eines Leidens auch dem auf der Verfolgung beruhenden späteren Lebensschicksale des Verfolgten eine Bedeutung beizumessen ist. Insoweit hat es jedoch einen Einfluß dieses Schicksals auf die Fortdauer des Leidens auf Grund der Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Jores verneint. Da das Berufungsgericht unter Würdigung des gesamten Inhalts der tatsächlichen Äußerungen dieses Sachverständigen zu einer bestimmten Feststellung gelangt ist, läßt sich nicht sagen, es habe die Bestimmung des § 9 Abs. 3 n.F. RHG und die dem ergangene Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 15. Dezember 1965 -IV KB 257/65- RzW 1966, 179 Nr. 18) verkannt.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wirft auch insoweit, als das Berufungsgericht für die Zeit von 1940 bis 1944 ein Heilverfahren nicht genebilligt hat, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Dr. Graf

Lecher

Da auch im letzten Teil der Zulassungsgutachten
des § 219 Abs. 2 Nr. 1 die 4 Abs. 1 vorliegt, muß das
Hochmittel mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.